

# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**VORLAGE**

**Nr. 3-0896/06-II**

**für die öffentliche Sitzung**

Jugendhilfeausschuss

18.10.2006

**Einreicher:** Amt für Jugend und Soziales

**Betr.:**

Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die „Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur Förderung der offenen Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ in der vorliegenden Fassung bis zum 31.12.2008

Luckenwalde, den 17.11.2021

## Sachverhalt:

Die derzeit gültige „Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ trat am 01.01.2005 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis 31.12.2006.

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sind Förderprogramme grundsätzlich alle zwei Jahre auf deren Programmerfolg zu prüfen. Dies nahm die Verwaltung zum Anlass, die Richtlinie auf ihre Wirksamkeit zu prüfen und entsprechend des Bedarfs und der Qualitätsentwicklungen im Landkreis Teltow-Fläming zu überarbeiten.

In folgenden Förderbereichen wurden Änderungen vorgenommen:

- Freizeiteinrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Außerschulische Jugendbildung
- Förderung Streetwork
- Förderung von Projekten der Jugendsozialarbeit
- Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen.

Die konkreten Änderungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Bezeichnung der Richtlinie bezieht sich nur noch auf die offene Jugendarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, da Leistungen der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII (Sozialarbeit an Schulen und Mobile Jugendarbeit/Streetwork) durch Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen gefördert werden.

In allen Förderbereichen wurde die Antragsfrist geändert. Es erfolgt keine Festlegung von Fristen. Die Anträge sind laufend bzw. spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Eine Ausnahme bildet der Förderbereich 1 „Förderung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit“. Für die Beantragung dieser Zuwendungen ist die Frist 15.01. des Kalenderjahres festgelegt worden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Träger der Jugendhilfe die erforderlichen Zuwendung rechtzeitig erhalten, um eine qualitätsgerechte Arbeit in den Freizeiteinrichtungen leisten zu können.

Der Förderbereich „Teilnehmerbeiträge für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ wurde in einer weiteren Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales zur „Übernahme von Teilnehmerbeiträge für Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ geregelt.

Der Unterausschuss für Jugendhilfeplanung stimmte der vorliegenden Fassung zu.

Kahmann  
amt. Amtsleiterin  
Amt für Jugend und Soziales